



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Regina Streppl-Neuhold
Tel.: +43 (316) 7075-605
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 23.05.2019

GZ: BHGU-48880/2019-5

Ggst.: Zeno Goess Saurau,mj, GstNr. 602/1 KG Adriach
Frohneiten, wasserrechtliche Bewilligung Errichtung und
Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage für 5
Personen



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 02.04.2019 hat die Firma Eibl Bau GmbH, Raaba Namens Herrn Zeno Goess Saurau um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf Gst.-Nr. 602/1, KG Adriach angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 03.06.2019 um ca. 09:00 Uhr,

Treffpunkt: vor dem Stadtgemeindeamt Frohneiten

angeordnet.

Verhandlungsleiter:

Mag. Regina Streppl-Neuhold

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Werner Mauer

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.,
- §§ 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Regina Streppl-Neuhold
(elektronisch gefertigt)